

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes, des Stabilitätsratsgesetzes sowie weiterer Gesetze

A. Problem und Ziel

Am 31. Januar 2019 haben die Regierungschefinnen und Regierungschefs von Bund und Ländern den „Pakt für den Rechtsstaat“ beschlossen. In Umsetzung dieses Beschlusses verbessern Bund und Länder jeweils in ihren Zuständigkeitsbereichen die Personalausstattung der Justiz. Im Rahmen ihrer Personalhoheit sollten die Länder für den Justizbereich im Zeitraum vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2021 insgesamt 2 000 neue Stellen für Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte (zuzüglich des dafür notwendigen Personals für den nichtrichterlichen und nichtstaatsanwaltlichen Bereich) schaffen und besetzen. Im Gegenzug hat sich der Bund mit dem Pakt bereiterklärt, die Länder hierbei im Rahmen einer Anschubfinanzierung mit einmalig 220 Millionen Euro, aufgeteilt auf zwei Tranchen, zu unterstützen. Die erste Tranche in Höhe von 110 Millionen Euro wurde den Ländern als Festbetrag im Rahmen der vertikalen Umsatzsteuerverteilung im Jahr 2019 auf der Grundlage eines Länderberichts zu den Stellenschaffungen im Zeitraum von 2017 bis 2019 mit dem Gesetz zur Beteiligung des Bundes an den Integrationskosten der Länder und Kommunen in den Jahren 2020 und 2021 vom 9. Dezember 2019 zur Verfügung gestellt (BGBl. I, S. 2051). Zur Dokumentation der Gesamtumsetzung der politischen Länderverpflichtungen des „Pakts für den Rechtsstaat“ in Bezug auf den Stellenzuwachs haben die Länder im Februar 2022 in einem weiteren Bericht für den Zeitraum vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2021 die Schaffung von 2 736,25 Stellen und die Besetzung von 2 715,85 Stellen mitgeteilt. Die von den Ländern geschaffenen und besetzten Stellen liegen danach deutlich über den im „Pakt für den Rechtsstaat“ vereinbarten Vorgaben zur Schaffung und Besetzung von 2 000 neuen Stellen. Vor diesem Hintergrund dient der vorliegende Gesetzentwurf der zwischen Bund und Ländern vereinbarten Bereitstellung der zweiten Tranche.

Um den besonderen Anforderungen an die Stärkung des öffentlichen Gesundheitsdienstes (ÖGD) gerecht zu werden, haben die Regierungschefinnen und Regierungschefs von Bund und Ländern am 29. September 2020 den „Pakt für den Öffentlichen Gesundheitsdienst“ beschlossen. Auf die weitere Umsetzung der dort vereinbarten Maßnahmen, die insbesondere zur Stärkung des Personals im Öffentlichen Gesundheitsdienst vereinbart wurden, kann besonders vor dem Hintergrund der Pandemieerfahrung nicht verzichtet werden.

Seit dem Jahr 2016 beteiligt sich der Bund entsprechend dem mit dem Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz festgelegten Verfahren an den flüchtlingsbezogenen Kosten der Länder pauschal mit 670 Euro je Asylbewerber und Verfahrensmonat sowie mit zusätzlich 670 Euro je abgelehntem Asylbewerber. Am 6. Juni 2019 haben sich die Regierungschefinnen und Regierungschefs des Bundes und der Länder darauf verständigt, diese Beteiligung in den Jahren 2020 und 2021 weiterzuführen und spitz abzurechnen. Mit dem Gesetz vom 3. Dezember 2020 zur Anpassung der Ergänzungszuweisungen des Bundes nach § 11 Absatz 4 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) und zur Beteiligung des Bundes an den flüchtlingsbezogenen Kosten der Länder wurde die Spitzabrechnung für den Zeitraum 1. September 2019 bis 31. August 2020 gesetzlich umgesetzt. Außerdem wurden Abschlagszahlungen zulasten des Bundes und zugunsten der Länder für die Monate September bis Dezember 2020 in Höhe von 100 Millionen Euro und für das Jahr 2021 in Höhe von 500 Millionen Euro festgesetzt. Nunmehr soll der erhöhte Umsatzsteueranteil der Länder aus dem Ergebnis der Spitzabrechnung für den Zeitraum 1. September 2020 bis 31. Dezember 2021 den Ländern zugewiesen werden.

Mit dem Steuerentlastungsgesetz 2022 hat die Bundesregierung ein Maßnahmenpaket auf den Weg gebracht, das sowohl die Bürger als auch Unternehmen entlasten soll. Der Bund trägt hierbei einen erheblichen Anteil an den damit verbundenen Kosten, indem er neben seinem Anteil an den Steuermindereinnahmen bei den Gemeinschaftsteuern auch die Steuermindereinnahmen aufgrund der Absenkung der Energiesteuersätze trägt und die Kompensation der Kosten für das 9-Euro-Ticket in Höhe von 2 500 Millionen Euro übernimmt. Die Bundesregierung hat sich darüber hinaus mit Blick auf die Steuermindereinnahmen der Länder und Kommunen im Zusammenhang mit dem im Steuerentlastungsgesetz 2022 geregelten Kinderbonus bereiterklärt, zugunsten der Länder im Jahr 2022 auf einen Umsatzsteueranteil in Höhe von 800 Millionen Euro zu verzichten.

Nach den Vorgaben im Finanzausgleichsgesetz sind die Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen, die die ostdeutschen Flächenländer seit 2005 zum Ausgleich von Sonderlasten durch die strukturelle Arbeitslosigkeit und daraus entstehende überproportionale Lasten bei der Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe für Erwerbsfähige erhalten (§ 11 Absatz 3 FAG), in einem Abstand von drei Jahren im Hinblick auf ihre Weitergewährung zu überprüfen. Die Ergebnisse der Überprüfung durch eine Arbeitsgruppe auf der Grundlage des zwischen Bund und Ländern vereinbarten Verfahrens (vgl. Bundestagsdrucksache 17/7524, S. 23 f.) liegen nunmehr vor und wurden von den Ländern durch Beschluss der Finanzministerkonferenz vom 23. Juni 2022 bereits gebilligt. Dieser Beschluss enthält auch eine Bitte der Finanzministerinnen und Finanzminister der Länder an das Bundesministerium der Finanzen, die Ergebnisse der Überprüfung im Rahmen einer Änderung des Finanzausgleichsgesetzes zum 1. Januar 2023 zu berücksichtigen.

Die Ergebnisse des Zensus 2022 haben erheblichen Einfluss auf die Finanzströme der horizontalen Umsatzsteuerverteilung und auf den Finanzkraftausgleich, da die Einwohnerzahlen als wesentlicher Indikator für den Finanzbedarf der Länder herangezogen werden. Weil die fortgeschriebenen Einwohnerzahlen auf der Grundlage des Zensus 2022 voraussichtlich erst in der zweiten Hälfte des Jahres 2023 vorliegen werden, können, abhängig von den vorab nicht abschätzbaren Ergebnissen des Zensus 2022, erhebliche finanzielle Belastungen für einzelne Länder aus den endgültigen Abrechnungen für das laufende und bereits abgelaufene Haushaltsjahre resultieren.

Das Stabilitätsratsgesetz (StabiRatG) setzt die Vorgaben des Artikels 109a des Grundgesetzes um. Der Stabilitätsrat vereinbart im Fall einer drohenden Haushaltsnotlage mit dem jeweiligen Land oder dem Bund ein Sanierungsprogramm. Die bisherigen Vorgaben für ein Sanierungsprogramm stehen nicht im Einklang mit der seit 2020 für die Länder vollständig wirksamen grundgesetzlichen Schuldenbremse. Daher sind einige Vorschriften für das Sanierungsverfahren obsolet geworden. Das Stabilitätsratsgesetz ist dementsprechend anzupassen, da die letzte Änderung des Stabilitätsratsgesetzes im Jahr 2017 vor der vollständigen Wirksamkeit der grundgesetzlichen Schuldenbremse erfolgte.

Mit der zum 1. Januar 2020 wirksam gewordenen Änderung hat sich im Finanzausgleichsgesetz der Regelungsort des den Gemeinden zustehenden Anteils am Aufkommen der Umsatzsteuer geändert. § 5a des Gemeindefinanzreformgesetzes (GemFinRefG), der die Verteilung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer auf die Gemeinden regelt und in diesem Zusammenhang in Absatz 1 Satz 1 auf das Finanzausgleichsgesetz Bezug nimmt, ist entsprechend anzupassen. Zudem ist klarzustellen, dass die in § 6 Absatz 8 GemFinRefG normierte Verordnungsermächtigung auch die Festlegung der für die Festsetzung und Abführung der Gewerbesteuerumlage zuständigen Landesbehörden umfasst. Dies geschieht vor dem Hintergrund, dass in § 6 Absatz 1, 6 und 7 GemFinRefG im Zusammenhang mit der Zahlungsabwicklung für die Gewerbesteuerumlage das zuständige Finanzamt genannt wird.

Mit dem Aufbauhilfegesetz 2021 wurde geregelt, dass der Bund auf die Rückzahlung von abgerufenen Mitteln für Maßnahmen nach den beiden Förderprogrammen des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes (KInvFG) verzichtet, wenn diese Maßnahmen aufgrund von Schäden, die unmittelbar durch das Hochwasser vom Juli 2021 verursacht worden sind, nicht innerhalb der Förderzeiträume abgeschlossen werden können. Dabei wurde auch für Maßnahmen im Rahmen des Schulsanierungsprogramms (Kapitel 2 des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes) auf den Förderzeitraum des Infrastrukturprogramms (Kapitel 1 des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes) verwiesen. Der Verweis ist auf den Förderzeitraum des Schulsanierungsprogramms zu ändern. Gleiches gilt für die Bezugsbestimmung in § 15 Absatz 2 Satz 1 KInvFG. Der dortige Verweis für die zeitliche Begrenzung von Auszahlungen auf Maßnahmen von Öffentlich-Privaten Partnerschaften nach dem Infrastrukturprogramm ist auf jene des systematisch zutreffenden Schulsanierungsprogramms zu ändern.

B. Lösung

Zur Erfüllung der im „Pakt für den Rechtsstaat“ gegebenen Zusicherung des Bundes der Auszahlung einer zweiten Tranche soll der Länderanteil an der Umsatzsteuer im Jahr 2022 um 110 Millionen Euro zulasten des Bundes erhöht werden, da die in dem Pakt genannten Voraussetzungen von den Ländern geschaffen und in einem entsprechenden Bericht dokumentiert wurden.

Zur Erfüllung der im „Pakt für den Öffentlichen Gesundheitsdienst“ gegebenen Zusicherung des Bundes der Auszahlung einer zweiten Tranche soll der Länderanteil an der Umsatzsteuer im Jahr 2022 um weitere 350 Millionen Euro zulasten des Bundes erhöht werden, da auch hier die in dem Pakt genannten Voraussetzungen von den Ländern geschaffen und dokumentiert wurden.

Nach dem in der Begründung zum Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz im Jahr 2015 festgelegten Verfahren soll der Länderanteil an der Umsatzsteuer auf der Grundlage der vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zum 31. Dezember

2021 ermittelten Daten nach Verrechnung der vom Bund für den Zeitraum 1. September 2020 bis 31. Dezember 2021 bereits geleisteten Abschläge in Höhe von insgesamt 600 Millionen Euro im Jahr 2022 um weitere rd. 542 Millionen Euro zulasten des Bundes erhöht werden.

Die von der Bundesregierung erklärte Herbeiführung der Erhöhung des Umsatzsteueranteils der Länder um 800 Millionen Euro im Zusammenhang mit dem im Steuerentlastungsgesetz 2022 geregelten Kinderbonus des Jahres 2022 (vgl. hierzu die Protokollerklärung der Bundesregierung zu Punkt 37 der Tagesordnung der 1021. Sitzung des Bundesrates vom 20. Mai 2022, S. 209) soll ebenfalls im Rahmen der Anpassung der Umsatzsteuerverteilung in § 1 FAG für das Jahr 2022 erfolgen. Die Bundesregierung erwartet, dass die Länder einen Teil dieser vom Bund geleisteten Kompensation für die Mindereinnahmen von Ländern und Kommunen aus der Gewährung des Kinderbonus an ihre Kommunen weitergeben.

Die Ergebnisse der Überprüfung der Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen, die die ostdeutschen Flächenländer seit 2005 zum Ausgleich von Sonderlasten durch die strukturelle Arbeitslosigkeit und der daraus entstehenden überproportionalen Lasten bei der Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe für Erwerbsfähige erhalten, sollen durch eine entsprechende Anpassung der in § 11 Absatz 3 FAG genannten Beträge mit Wirkung ab dem Jahr 2023 übernommen werden. Um die Ergebnisse der Überprüfungen der Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen für den Bund finanzneutral umzusetzen, soll die Änderung des Volumens der Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen vereinbarungsgemäß um eine betragsmäßig gleiche Änderung der Umsatzsteueranteile von Bund und Ländern (§ 1 Absatz 2 FAG) mit Wirkung ab dem 1. Januar 2023 ergänzt werden.

Zur Vermeidung finanzieller Brüche durch die Einbeziehung aktualisierter Einwohnerzahlen auf der Grundlage des Zensus 2022 soll für die endgültigen Abrechnungen der horizontalen Umsatzsteuerverteilung und des Finanzkraftausgleichs der Jahre 2022 und 2023 eine Übergangsregelung in Anlehnung an entsprechende Regelungen im Zusammenhang mit dem Zensus 2011 und der Volkszählung 1987 geschaffen werden.

Das im Stabilitätsratsgesetz vorgesehene Sanierungsverfahren ist an die neuen Rahmenbedingungen der Schuldenbremse ab dem Jahr 2020 anzupassen. Dies bezieht sich auf die Vorgabe eines Sanierungsziels, die Konkretisierung des Sanierungsprogramms und eine fallbezogene Begleitung durch eine flexiblere Ausgestaltung im Hinblick auf die Laufzeit und den Berichterstattungstakt. Zusätzlich zu diesen inhaltlichen Änderungen erhöhen die redaktionellen Anpassungen die Lesbarkeit und Verständlichkeit des Gesetzestextes.

Im Gemeindefinanzreformgesetz und im Kommunalinvestitionsförderungsgesetz sollen Rechtsbereinigungen bzw. Klarstellungen durch Änderungen der Verweise in § 5a Absatz 1 Satz 1 GemFinRefG und § 15 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 Satz 1 KInvFG sowie eine Neufassung des § 6 Absatz 8 GemFinRefG umgesetzt werden.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Änderung der vertikalen Umsatzsteuerverteilung für das Jahr 2022 führt beim Bund zu Steuermindereinnahmen in Höhe von 1 802 274 907 Euro und bei den Ländern zu Steuermehreinnahmen in Höhe von 1 802 274 907 Euro.

Die Absenkung der Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen nach § 11 Absatz 3 FAG führt ab dem Jahr 2023 zu Mehreinnahmen beim Bund und zu Mindereinnahmen bei den Empfängerländern in Höhe von jeweils 186 Millionen Euro jährlich. Die parallel vorgesehene Änderung der vertikalen Umsatzsteuerverteilung führt ab dem Jahr 2023 zu Steuermindereinnahmen beim Bund und zu Steuermehreinnahmen bei den Ländern in Höhe von jeweils 186 Millionen Euro jährlich.

Die Regelungen im Finanzausgleichsgesetz zur stufenweisen Einbeziehung der Einwohnerzahlen nach dem Zensus 2022 haben Auswirkungen auf die endgültigen Abrechnungen der horizontalen Verteilung des Länderanteils an der Umsatzsteuer sowie beim Finanzkraftausgleich für die Jahre 2022 und 2023, deren Ausmaß und Richtung von den durch den Zensus 2022 bewirkten Verschiebungen der Einwohneranteile der Länder abhängen und sich nicht im Voraus abschätzen lassen. Von der Übergangsregelung betroffen und ebenso nicht im Voraus abschätzbar sind die Auswirkungen auf die vom Bund geleisteten finanzkraftabhängigen Ergänzungszuweisungen an leistungsschwache Länder.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung entsteht kein Erfüllungsaufwand.

F. Weitere Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, bestehen nicht.

**BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DER BUNDESKANZLER**



Berlin, 19. September 2022

An die
Präsidentin des
Deutschen Bundestages
Frau Bärbel Bas
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes,
des Stabilitätsratsgesetzes sowie weiterer Gesetze

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Finanzen.

Der Bundesrat hat in seiner 1024. Sitzung am 16. September 2022 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates wird nachgereicht.

Mit freundlichen Grüßen

Olaf Scholz

Anlage 1

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes,
des Stabilitätsratsgesetzes sowie weiterer Gesetze**

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1**Änderung des Finanzausgleichsgesetzes**

Das Finanzausgleichsgesetz vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3955, 3956), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23. Mai 2022 (BGBl. I S. 760) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 werden die das Jahr 2022 betreffenden Wörter „minus 11 706 407 683 Euro“ durch die Wörter „minus 13 508 682 590 Euro“ und die das Jahr 2022 betreffende Angabe „9 306 407 683 Euro“ durch die Angabe „11 108 682 590 Euro“ ersetzt.
2. Nach § 12 wird folgender § 12a eingefügt:

„§ 12a

Abweichende Bestimmungen für die Ausgleichsjahre 2022 und 2023

Für die Ausgleichsjahre 2022 und 2023 sind in der Rechtsverordnung nach § 12 die Unterschiede zwischen den fortgeschriebenen Einwohnerzahlen der Länder auf der Grundlage des Zensus 2022 einerseits und den fortgeschriebenen Einwohnerzahlen der Länder auf der Grundlage des Zensus 2011 andererseits wie folgt zu berücksichtigen: Die Einwohnerzahlen der Länder nach den §§ 2, 7 Absatz 3 und § 9 Absatz 1 werden ermittelt, indem den Einwohnerzahlen der Länder auf der Grundlage des Zensus 2011 für das Ausgleichsjahr 2022 ein Drittel und für das Ausgleichsjahr 2023 zwei Drittel der Unterschiede nach Satz 1 hinzugerechnet werden.“

Artikel 2**Weitere Änderung des Finanzausgleichsgesetzes**

Das Finanzausgleichsgesetz, das zuletzt durch Artikel 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 werden die das Kalenderjahr 2023 betreffenden Wörter „minus 9 706 407 683 Euro“ durch die Wörter „minus 9 892 407 683 Euro“, wird die das Kalenderjahr 2023 betreffende Angabe „7 306 407 683 Euro“ durch die Angabe „7 492 407 683 Euro“, werden die das Kalenderjahr 2024 betreffenden Wörter „minus 9 894 407 683 Euro“ durch die Wörter „minus 10 080 407 683 Euro“, wird die das Kalenderjahr 2024 betreffende Angabe „7 494 407 683 Euro“ durch die Angabe „7 680 407 683 Euro“, werden die die Kalenderjahre 2025 und 2026 jeweils betreffenden Wörter „minus 9 519 407 683 Euro“ durch die Wörter „minus 9 705 407 683 Euro“, wird die die Kalenderjahre 2025 und 2026 jeweils betreffende Angabe „7 119 407 683 Euro“ durch die Angabe „7 305 407 683 Euro“, werden die die Kalenderjahre ab 2027 betreffenden Wörter

„minus 9 331 407 683 Euro“ durch die Wörter „minus 9 517 407 683 Euro“ und wird die die Kalenderjahre ab 2027 betreffende Angabe „6 931 407 683 Euro“ durch die Angabe „7 117 407 683 Euro“ ersetzt.

2. In § 11 Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „50 920 000 Euro“ durch die Angabe „15 580 000 Euro“, die Angabe „34 304 000 Euro“ durch die Angabe „10 496 000 Euro“, die Angabe „85 492 000 Euro“ durch die Angabe „26 158 000 Euro“, die Angabe „50 116 000 Euro“ durch die Angabe „15 334 000 Euro“ und die Angabe „47 168 000 Euro“ durch die Angabe „14 432 000 Euro“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Stabilitätsratsgesetzes

Das Stabilitätsratsgesetz vom 10. August 2009 (BGBl. I S. 2702), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 werden die Wörter „Bundesministerin oder der Bundesminister für Wirtschaft und Energie“ durch die Wörter „Bundesministerin oder der Bundesminister für Wirtschaft und Klimaschutz“ ersetzt.
 - b) Absatz 4 Satz 5 wird aufgehoben.
2. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2

Aufgaben des Stabilitätsrates

(1) Aufgaben des Stabilitätsrates sind

1. die fortlaufende Überwachung der Haushalte des Bundes und der Länder sowie die Durchführung von Sanierungsverfahren,
2. die Überwachung der Einhaltung der Verschuldungsregel des Artikels 109 Absatz 3 des Grundgesetzes durch den Bund und alle einzelnen Länder und
3. die Überwachung der Einhaltung der Obergrenze des strukturellen gesamtstaatlichen Finanzierungszuzugs nach § 51 Absatz 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes.

Dem Stabilitätsrat können durch Gesetz weitere Aufgaben übertragen werden.

(2) Der Stabilitätsrat fasst zu den Ergebnissen der Überwachung jeweils einen Beschluss.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „Regelmäßige“ durch das Wort „Fortlaufende“ ersetzt.
 - b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Das Wort „regelmäßig“ wird gestrichen.
 - bb) Die folgenden Sätze werden angefügt:

„Dafür legt er für Vergleichszwecke geeignete Kennziffern, die auf Daten zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung basieren, sowie eine Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen fest. Die Kennziffern und die Projektion bilden zusammen das Analysesystem der fortlaufenden Haushaltsüberwachung.“

- c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Stabilitätsrat berät jährlich über die Haushaltslage des Bundes und jedes einzelnen Landes auf Grundlage eines Berichts der jeweiligen Gebietskörperschaft, der Angaben zu dem Analysesystem nach Absatz 1 und die Ergebnisse zur Einhaltung der bundes- und jeweiligen landesrechtlichen Verschuldungsregel enthalten soll.“

- d) Absatz 3 wird aufgehoben.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 4

Prüfung einer drohenden Haushaltsnotlage“.

- b) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Stabilitätsrat beschließt für die einzelnen Kennziffern nach § 3 Absatz 1 Schwellenwerte, deren Überschreitung auf eine drohende Haushaltsnotlage hinweisen kann.“

- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. der Bund oder ein Land bei der Mehrzahl der Kennziffern nach § 3 Absatz 1 die Schwellenwerte nach Absatz 1 überschreitet oder“.

- bb) Folgende Nummer 3 wird angefügt:

„3. für den Bund oder ein Land die Projektion nach § 3 Absatz 1 eine entsprechende Entwicklung ergibt. In diesem Fall kann von einer Prüfung abgesehen werden, wenn die Ergebnisse der Projektion bereits Gegenstand einer Prüfung waren und sich danach nicht wesentlich geändert haben.“

- d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Der Stabilitätsrat beschließt auf der Grundlage der Ergebnisse der Prüfung nach Absatz 3, ob im Bund oder in dem betreffenden Land eine Haushaltsnotlage droht.“

- e) Absatz 5 wird aufgehoben.

5. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 1 bis 4 werden wie folgt gefasst:

„(1) Hat der Stabilitätsrat eine drohende Haushaltsnotlage nach § 4 Absatz 4 für den Bund oder ein Land festgestellt, vereinbart er mit der betroffenen Gebietskörperschaft ein Sanierungsprogramm. Der Bund oder das Land unterbreitet hierfür Vorschläge.

(2) Das Sanierungsprogramm und seine Umsetzung zielen darauf ab, die Haushaltslage der betroffenen Gebietskörperschaft zu verbessern, sodass das Ergebnis der fortlaufenden Haushaltsüberwachung nach § 3 für das betroffene Land oder den Bund in absehbarer Zeit nicht mehr auf eine drohende Haushaltsnotlage hinweist.

(3) Um das übergeordnete Sanierungsziel nach Absatz 2 zu erreichen, legt das Sanierungsprogramm auf das jeweilige Land oder den Bund zugeschnittene jährliche und auf einzelne oder mehrere Kennziffern oder die Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung nach § 3 Absatz 1 bezogene Zielwerte sowie darauf zugeschnittene Sanierungsmaßnahmen fest.

(4) Die jeweilige Laufzeit des Sanierungsprogramms für den Bund oder das Land beträgt mindestens zwei Jahre. Wenn die fortlaufende Haushaltsüberwachung keine Anzeichen für eine drohende

Haushaltsnotlage mehr ergibt, kann das Sanierungsverfahren vorzeitig beendet werden. Falls sich bereits vor Ablauf des vereinbarten Sanierungsprogramms aus der Haushaltsüberwachung Anzeichen dafür ergeben, dass eine drohende Haushaltsnotlage fortbestehen wird, kann das Sanierungsprogramm durch Vereinbarung zwischen dem Stabilitätsrat und dem Bund oder dem Land verlängert werden.“

- b) Die folgenden Absätze 5 und 6 werden angefügt:

„(5) Der Bund oder das Land setzt das vereinbarte Sanierungsprogramm in eigener Verantwortung um und berichtet dem Stabilitätsrat darüber mindestens jährlich. Werden Vorgaben des Sanierungsprogramms verfehlt, prüft der Stabilitätsrat im Einvernehmen mit dem Bund oder dem Land, ob weitere Maßnahmen zur Erreichung der Zielwerte erforderlich sind.

(6) Setzt der Bund oder das Land das Sanierungsprogramm nur unzureichend um, beschließt der Stabilitätsrat eine Aufforderung zur verstärkten Haushaltssanierung. Höchstens ein Jahr nach dieser Aufforderung prüft der Stabilitätsrat, ob der Bund oder das Land die notwendigen Maßnahmen zur Haushaltssanierung ergriffen hat. Wurden die notwendigen Maßnahmen nicht ergriffen, fordert der Stabilitätsrat den Bund oder das Land erneut auf, die Bemühungen um eine Haushaltssanierung zu verstärken.“

6. Die §§ 5a bis 8 werden die §§ 6 bis 9.

7. Der neue § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Überprüfung“ durch das Wort „Überwachung“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 werden die Wörter „überprüft regelmäßig im Herbst eines Jahres“ durch das Wort „überwacht“ ersetzt.
- c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Stabilitätsrat überprüft jährlich die von jeder Gebietskörperschaft ermittelten Ergebnisse eines zwischen Bund und Ländern abgestimmten Analysesystems, das sich an den Vorgaben und Verfahren aus Rechtsakten aufgrund des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union zur Einhaltung der Haushaltsdisziplin orientiert. Grundlage ist ein einheitliches Konjunkturbereinigungsverfahren.“

8. Der neue § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 7

Überwachung der Einhaltung der Obergrenze des strukturellen gesamtstaatlichen Finanzierungsdefizits nach § 51 Absatz 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes“.

- b) Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.
- c) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Kommt die Überprüfung zu dem Ergebnis, dass die Obergrenze des strukturellen gesamtstaatlichen Finanzierungsdefizits überschritten wird und keine zulässige Abweichung gemäß § 51 Absatz 2 Satz 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes vorliegt, empfiehlt der Stabilitätsrat Maßnahmen, die geeignet sind, das überhöhte Finanzierungsdefizit zu beseitigen.“

- d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird das Wort „Prüfung“ durch das Wort „Überprüfung“ und das Wort „im“ durch das Wort „vom“ ersetzt.
- bb) Satz 2 wird aufgehoben.

9. In dem neuen § 8 werden die Absätze 3 und 4 wie folgt gefasst:

„(3) Der Beirat gibt eine Stellungnahme zur Einhaltung der Obergrenze des strukturellen gesamtstaatlichen Finanzierungsdefizits nach § 51 Absatz 2 des Haushaltsgrundsätzgesetzes ab. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Beirats nimmt insoweit an der Beratung des Stabilitätsrates teil. Kommt der Beirat zu der Auffassung, dass die Obergrenze nicht eingehalten wird und keine zulässige Abweichung gemäß § 51 Absatz 2 Satz 2 des Haushaltsgrundsätzgesetzes vorliegt, gibt er Empfehlungen für Maßnahmen ab, die geeignet sind, das überhöhte Finanzierungsdefizit zu beseitigen. Die Stellungnahme und Empfehlungen des Beirats sind dem Bericht nach § 7 Absatz 3 beizufügen.

(4) Der Stabilitätsrat veröffentlicht die vom Beirat vorgelegten Stellungnahmen und Empfehlungen.“

10. Der neue § 9 wird wie folgt gefasst:

„§ 9

Veröffentlichung der Beschlüsse und Unterrichtung der Parlamente

(1) Der Stabilitätsrat veröffentlicht seine Beschlüsse nach § 2 Absatz 2 und die ihnen zugrundeliegenden Beratungsunterlagen.

(2) Die Bundesregierung und die Landesregierungen leiten die Beschlüsse des Stabilitätsrates und die ihnen zugrundeliegenden Beratungsunterlagen sowie die Stellungnahmen des Beirats nach § 8 Absatz 3 Satz 1 den jeweiligen Parlamenten zu.“

Artikel 4

Änderung des Gemeindefinanzreformgesetzes

Das Gemeindefinanzreformgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 2009 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 9. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2051) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 5a Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „Satz 3“ durch die Wörter „Absatz 1 und 2“ ersetzt.
2. § 6 Absatz 8 wird wie folgt gefasst:

„(8) Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen über die Festsetzung und Abführung der Umlage einschließlich der Festlegung des zuständigen Finanzamts oder sonstiger zuständiger Landesbehörden treffen.“

Artikel 5

Änderung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes

§ 15 des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes vom 24. Juni 2015 (BGBl. I S. 974, 975), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „§ 5“ durch die Angabe „§ 13“ ersetzt.
2. In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 5 Absatz 2“ durch die Angabe „§ 13 Absatz 2“ ersetzt.

Artikel 6

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Artikel 2 tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Im Zuge der Umsetzung des „Pakts für den Rechtsstaat“ vom 31. Januar 2019 wurden von den Ländern im Zeitraum vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2021 insgesamt 2 736,25 Stellen für Richterinnen und Richter und Staatsanwältinnen und Staatsanwälte geschaffen und davon 2 715,85 Stellen besetzt. Damit haben die Länder ihre politische Verpflichtung aus dem Pakt zur Schaffung und Besetzung von 2 000 Stellen für Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte erfüllt. Unterstützt werden die Länder hierbei mit einer Anschubfinanzierung von 220 Millionen Euro im Rahmen der vertikalen Umsatzsteuerverteilung, von denen den Ländern 110 Millionen Euro bereits im Jahr 2019 zur Verfügung standen. Da die Länder nach der Dokumentation für den Gesamtzeitraum vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2021 ihre mit dem „Pakt für den Rechtsstaat“ eingegangene politische Verpflichtung erfüllt haben, wird den Ländern vereinbarungsgemäß auch die zweite Tranche in Höhe von 110 Millionen Euro bereitgestellt.

Im „Pakt für den Öffentlichen Gesundheitsdienst“ haben Bund und Länder auch vereinbart, die Bereitstellung der zweiten Tranche mit einer Transparenz über den Einsatz der Mittel der ersten Tranche zu verknüpfen. Diese Transparenz wurde von den Ländern hergestellt, indem sie ihre jeweiligen Personalaufwuchskonzepte und -zielsetzungen vorgelegt und dem Bund den im Pakt vereinbarten Stellenaufbau belegt haben, so dass die politischen Voraussetzungen für die zweite Tranche auch von Bundesseite als gegeben angesehen werden. Die Mittel der zweiten Tranche ermöglichen es den Ländern, die Vereinbarungen des „Pakts für den Öffentlichen Gesundheitsdienst“ weiter umzusetzen.

Seit dem Jahr 2016 beteiligt sich der Bund entsprechend dem mit dem Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz festgelegten Verfahren an den flüchtlingsbezogenen Kosten der Länder pauschal mit 670 Euro je Asylbewerber und Verfahrensmonat sowie mit zusätzlich 670 Euro je abgelehntem Asylbewerber. Am 6. Juni 2019 haben sich die Regierungschefinnen und Regierungschefs des Bundes und der Länder darauf verständigt, diese Beteiligung in den Jahren 2020 und 2021 weiterzuführen und spitz abzurechnen. Mit dem Gesetz vom 3. Dezember 2020 zur Anpassung der Ergänzungszuweisungen des Bundes nach § 11 Absatz 4 FAG und zur Beteiligung des Bundes an den flüchtlingsbezogenen Kosten der Länder wurde die Spitzabrechnung für den Zeitraum 1. September 2019 bis 31. August 2020 gesetzlich umgesetzt. Zudem wurden Abschlagszahlungen zulasten des Bundes und zugunsten der Länder für die Monate September bis Dezember 2020 in Höhe von 100 Millionen Euro und für das Jahr 2021 in Höhe von 500 Millionen Euro festgesetzt. Nunmehr soll der erhöhte Umsatzsteueranteil der Länder aus dem Ergebnis der Spitzabrechnung für den Zeitraum 1. September 2020 bis 31. Dezember 2021 den Ländern zugewiesen werden.

Mit dem Steuerentlastungsgesetz 2022 hat die Bundesregierung ein Maßnahmenpaket auf den Weg gebracht, das sowohl die Bürger als auch Unternehmen entlasten soll. Der Bund trägt hierbei einen erheblichen Anteil an den damit verbundenen Kosten, indem er neben seinem Anteil an den Steuermindereinnahmen bei den Gemeinschaftsteuern auch die Steuermindereinnahmen aufgrund der Absenkung der Energiesteuersätze trägt und die Kompensation der Kosten für das 9-Euro-Ticket in Höhe von 2 500 Millionen Euro übernimmt. Die Bundesregierung hat sich darüber hinaus bereiterklärt, zugunsten der Länder im Jahr 2022 auf einen Umsatzsteueranteil in Höhe von 800 Millionen Euro im Zusammenhang mit dem im Steuerentlastungsgesetz 2022 geregelten Kinderbonus zu verzichten.

Nach den Vorgaben im Finanzausgleichsgesetz sind die Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen, die die ostdeutschen Flächenländer seit 2005 zum Ausgleich von Sonderlasten durch die strukturelle Arbeitslosigkeit und der daraus entstehenden überproportionalen Lasten bei der Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe für Erwerbsfähige erhalten (§ 11 Absatz 3 FAG), in einem Abstand von drei Jahren im Hinblick auf ihre Weitergewährung zu überprüfen. Die Ergebnisse der Überprüfung durch eine Arbeitsgruppe liegen nunmehr vor

und sind von den Ländern durch Beschluss der Finanzministerkonferenz vom 23. Juni 2022 gebilligt worden. Der Beschluss enthält auch die Bitte der Finanzministerinnen und Finanzminister der Länder an das Bundesministerium der Finanzen, die Ergebnisse der Überprüfung mit Wirkung vom 1. Januar 2023 umzusetzen.

Die Ergebnisse des Zensus 2022 haben erheblichen Einfluss auf die Finanzströme der horizontalen Umsatzsteuerverteilung und auf den Finanzkraftausgleich, da die Einwohnerzahlen als wesentlicher Indikator für den Finanzbedarf der Länder herangezogen werden. Weil die fortgeschriebenen Einwohnerzahlen auf Grundlage des Zensus 2022 voraussichtlich erst in der zweiten Hälfte des Jahres 2023 feststehen werden, können, abhängig von den vorab nicht abschätzbaren Ergebnissen des Zensus 2022, erhebliche finanzielle Belastungen für einzelne Länder aus den endgültigen Abrechnungen für bereits abgelaufene Haushaltsjahre nicht ausgeschlossen werden.

Das Stabilitätsratsgesetz setzt die Vorgaben des Artikels 109a des Grundgesetzes um. Der Stabilitätsrat vereinbart im Fall einer drohenden Haushaltsnotlage mit dem jeweiligen Land oder dem Bund ein Sanierungsprogramm. Die bisherigen Vorgaben für ein Sanierungsprogramm stehen nicht mehr im Einklang mit der seit 2020 für die Länder vollständig wirksamen grundgesetzlichen Schuldenbremse. Daher sind einige Vorschriften für das Sanierungsverfahren obsolet geworden. Das Stabilitätsratsgesetz ist dementsprechend anzupassen, da die letzte Änderung des Stabilitätsratsgesetzes im Jahr 2017 vor der vollständigen Wirksamkeit der grundgesetzlichen Schuldenbremse erfolgte.

Bei den Änderungen des Gemeindefinanzreformgesetzes und des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes handelt es sich um rechtsbereinigende und klarstellende Regelungen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Mit den in Artikel 1 geänderten Korrekturbeträgen in § 1 Absatz 2 FAG werden Vereinbarungen hinsichtlich der Änderung der vertikalen Umsatzsteuerverteilung für das Jahr 2022 aus den folgenden Beschlüssen und Erklärungen umgesetzt:

1. Beschluss der Regierungschefinnen und Regierungschefs des Bundes und der Länder vom 31. Januar 2019 zum „Pakt für den Rechtsstaat“.
2. Beschluss der Regierungschefinnen und Regierungschefs des Bundes und der Länder vom 29. September 2020 zum „Pakt für den Öffentlichen Gesundheitsdienst“.
3. Beschluss der Regierungschefinnen und Regierungschefs des Bundes und der Länder vom 6. Juni 2019 zur Fortsetzung der Flüchtlingsfinanzierung ab 2020.
4. Protokollerklärung der Bundesregierung zu Punkt 37 der Tagesordnung der 1021. Sitzung des Bundesrats vom 20. Mai 2022.

Zu 1.

Zur Erfüllung der im „Pakt für den Rechtsstaat“ gegebenen Zusicherung des Bundes, den Ländern eine zweite Tranche bereitzustellen, wird der Länderanteil an der Umsatzsteuer um 110 Millionen Euro zulasten des Bundes erhöht, da die im Pakt genannten Voraussetzungen seitens der Länder geschaffen und dokumentiert wurden.

Zu 2.

Zur Erfüllung der im „Pakt für den Öffentlichen Gesundheitsdienst“ gegebenen Zusicherung des Bundes zur Auszahlung der zweiten Tranche wird der Länderanteil an der Umsatzsteuer um weitere 350 Millionen Euro zulasten des Bundes erhöht, da auch hier die im Pakt genannten Voraussetzungen seitens der Länder geschaffen und gegenüber der Bundesregierung nachgewiesen wurden.

Zu 3.

Nach dem in der Begründung zum Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz im Jahr 2015 festgelegten Verfahren wird der Länderanteil an der Umsatzsteuer auf der Grundlage der vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zum 31. Dezember 2021 ermittelten Daten nach Verrechnung des für den Zeitraum 1. September 2020 bis 31. Dezember 2021 vom Bund bereits geleisteten Abschlags in Höhe von insgesamt 600 Millionen Euro um weitere rd. 542 Millionen Euro zulasten des Bundes erhöht.

Zu 4.

Die von der Bundesregierung erklärte Herbeiführung einer Erhöhung des Umsatzsteueranteils der Länder um 800 Millionen Euro im Zusammenhang mit dem im Steuerentlastungsgesetz 2022 geregelten Kinderbonus (vgl. Protokollerklärung der Bundesregierung zu Punkt 37 der Tagesordnung der 1021. Sitzung des Bundesrates vom 20. Mai 2022, S. 209) wird ebenfalls im Rahmen der Änderung von § 1 FAG durchgeführt. Die Bundesregierung erwartet, dass die Länder einen Teil dieses Betrages an ihre Kommunen weitergeben.

Darüber hinaus wird eine Übergangsregelung für den Finanzausgleich zur Vermeidung finanzieller Brüche durch die Einbeziehung aktualisierter Einwohnerzahlen auf der Grundlage des Zensus 2022 in die endgültigen Abrechnungen zur horizontalen Umsatzsteuerverteilung und zum Finanzkraftausgleich für bereits abgelaufene Haushaltsjahre für den Zensus 2022 wiederum in Anlehnung an entsprechende Regelungen für den Zensus 2011 und die Volkszählung 1987 geschaffen.

Durch Artikel 2 werden die Ergebnisse der gesetzlich verpflichtenden Überprüfung der Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen, die die ostdeutschen Flächenländer seit 2005 zum Ausgleich von Sonderlasten durch die strukturelle Arbeitslosigkeit und die daraus entstehenden überproportionalen Lasten bei der Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe für Erwerbsfähige erhalten, durch eine entsprechende Anpassung der in § 11 Absatz 3 FAG genannten Beträge mit Wirkung ab dem Jahr 2023 übernommen. Um die Ergebnisse der Überprüfungen der Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen für den Bund entsprechend dem zwischen Bund und Ländern vereinbarten Verfahren finanzneutral umzusetzen, wird die Änderung des Volumens der Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen um eine betragsmäßig gleiche Änderung der Umsatzsteueranteile von Bund und Ländern mit Wirkung ab dem 1. Januar 2023 ergänzt.

Durch Artikel 3 wird das im Stabilitätsratsgesetz vorgesehene Sanierungsverfahren an die neuen Rahmenbedingungen der Schuldenbremse ab dem Jahr 2020 angepasst. Dies bezieht sich auf:

- die Vorgabe eines Sanierungsziels,
- die Konkretisierung des Sanierungsprogramms und
- eine fallbezogene Begleitung durch eine flexiblere Ausgestaltung im Hinblick auf die Laufzeit und Berichterstattungstakt.

Zusätzlich zu diesen inhaltlichen Änderungen wird die Lesbarkeit und Verständlichkeit des Gesetzestextes durch redaktionelle Anpassungen erhöht.

Die Änderung des § 5a Absatz 1 Satz 1 GemFinRefG in Artikel 4 vollzieht die zum 1. Januar 2020 in Kraft getretene Änderung des § 1 FAG nach. Mit der Neufassung des § 6 Absatz 8 GemFinRefG wird klargestellt, dass die bereits bislang dort normierte Verordnungsermächtigung auch die Festlegung der für die Festsetzung und Abführung der Gewerbesteuerumlage zuständigen Landesbehörden umfasst.

Mit der Änderung der Verweisbestimmungen in § 15 Absatz 1 Satz 3 KInvFG und § 15 Absatz 2 Satz 1 KInvFG in Artikel 5 wird nunmehr systematisch zutreffend auf die Bestimmungen des Schuldsanierungsprogramms nach § 13 Bezug genommen.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Änderungen des Finanzausgleichsgesetzes (Artikel 1 und Artikel 2) ergibt sich aus Artikel 106 Absatz 3 und 4 und Artikel 107 Absatz 2 des Grundgesetzes. Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Änderung des Stabilitätsratsgesetzes (Artikel 3) ergibt sich aus Artikel 109a Absatz 1 des Grundgesetzes. Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Änderung des Gemeindefinanzreformgesetzes (Artikel 4) ergibt sich aus Artikel 106 Absatz 5a Satz 3 und Absatz 6 Satz 5 des Grundgesetzes.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Änderung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes (Artikel 5) ergibt sich aus Artikel 104c des Grundgesetzes.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Unvereinbarkeiten mit höherrangigem Recht sind nicht zu erkennen.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Keine.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die mit dem Gesetzesvorhaben bewirkte Verbesserung der Einnahmesituation der Länder steht im Einklang mit dem Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, indem sie dazu beiträgt, dass die Länder ihre Aufgaben weiterhin erfüllen können. Der Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ergibt sich hinsichtlich der Leitprinzipien LP 1 – nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip konsequent in allen Bereichen und bei allen Entscheidungen anwenden – und LP 5 – sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern – sowie den Sustainable Development Goals SDG 1 – keine Armut – SDG 8 – menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum und SDG 16 – Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Änderung der vertikalen Umsatzsteuerverteilung für das Jahr 2022 führt beim Bund zu Steuermindereinnahmen in Höhe von 1 802 274 907 Euro und bei den Ländern zu Steuermehreinnahmen in Höhe von 1 802 274 907 Euro.

Die Absenkung der Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen nach § 11 Absatz 3 FAG führt ab dem Jahr 2023 zu Mehreinnahmen beim Bund und zu Mindereinnahmen bei den Empfängerländern in Höhe von jeweils 186 Millionen Euro jährlich. Die flankierend vorgesehene Änderung der vertikalen Umsatzsteuerverteilung führt ab dem Jahr 2023 zu Steuermindereinnahmen beim Bund und zu Steuermehreinnahmen bei den Ländern in Höhe jeweils von 186 Millionen Euro jährlich, so dass sich für den Bund insgesamt keine Änderung des finanziellen Status ergibt. Auf Seiten der ostdeutschen Flächenländer ergeben sich ab 2023 jährliche Steuermindereinnahmen in Höhe von voraussichtlich rd. 160 Millionen Euro und bei den übrigen Ländern jährliche Steuermehreinnahmen in gleicher Höhe.

Die Regelung im Finanzausgleichsgesetz zur stufenweisen Einbeziehung der Einwohnerzahlen nach dem Zensus 2022 hat Änderungen bei der horizontalen Verteilung des Länderanteils an der Umsatzsteuer sowie beim Finanzausgleich in den Jahren 2022 und 2023 zur Folge, deren Ausmaß und Richtung von den durch den Zensus 2022 bewirkten Verschiebungen der Einwohneranteile der Länder abhängen und sich deshalb vorab nicht abschätzen lassen. Von der Übergangsregelung mittelbar betroffen und ebenso nicht im Voraus abschätzbar sind die Auswirkungen auf die vom Bund geleisteten finanzkraftabhängigen Ergänzungszuweisungen an leistungsschwache Länder.

4. Erfüllungsaufwand

4.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

4.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand.

4.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung entsteht kein Erfüllungsaufwand.

5. Weitere Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, bestehen nicht.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenssituation von Frauen und Männern sind keine Auswirkungen erkennbar, die gleichstellungspolitischen Zielen gemäß § 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien zuwiderlaufen.

VII. Befristung; Evaluierung

Die mit diesem Gesetz bewirkten Änderungen der vertikalen Umsatzsteuerverteilung in § 1 Absatz 2 FAG sind überwiegend auf das Jahr 2022 begrenzt. Die Anpassung der Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen nach § 11 Absatz 3 FAG einschließlich der flankierenden Anpassung der vertikalen Umsatzsteuerverteilung ab dem Jahr 2023 sind Folge der gesetzlich vorgegebenen aktuellen Evaluierung und stehen selbst wiederum durch die nächste Evaluierung im Jahr 2025 auf dem Prüfstand. Die Regelungen zur gestuften Wirkung der Einwohnerzahlen nach dem Zensus 2022 in den endgültigen Abrechnungen zur horizontalen Umsatzsteuerverteilung einschließlich Finanzkraftausgleichs sind auf die Jahre 2022 und 2023 begrenzt. Die weiteren gesetzlichen Anpassungen sind nicht befristet.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Finanzausgleichsgesetzes)

Zu Nummer 1

§ 1 Absatz 2

Mit der in § 1 Absatz 2 FAG vorgenommenen Änderung der vertikalen Umsatzsteuerverteilung für das Jahr 2022 werden wichtige politische Beschlüsse von Bund und Ländern umgesetzt, denen im Einzelnen folgende Sachverhalte zugrunde liegen:

1. Entsprechend der Vereinbarung im Beschluss der Regierungschefinnen und Regierungschefs von Bund und Ländern vom 31. Januar 2019 zum „Pakt für den Rechtsstaat“, hat sich der Bund dazu bereit erklärt, die Länder als Anschubfinanzierung einmalig mit 220 Millionen Euro, aufgeteilt auf zwei Tranchen, durch Festbeträge im Rahmen der vertikalen Umsatzsteuerverteilung zu unterstützen. Die erste Tranche in Höhe von 110 Millionen Euro wurde den Ländern bereits im Jahr 2019 nach einem ersten Länderbericht zum Stellenaufbau im Zeitraum zwischen 2017 und 2019 mit dem Gesetz zur Beteiligung des Bundes an den Integrationskosten der Länder und Kommunen in den Jahren 2020 und 2021 (Artikel 1: Änderung des FAG) vom 9. Dezember 2019 bereitgestellt (BGBl. I, S. 2051). Die Zurverfügungstellung der zweiten Tranche in Höhe von weiteren 110 Millionen Euro erfolgt vereinbarungsgemäß auf der Grundlage eines zweiten Länderberichts, in dem die Schaffung und Besetzung von mindestens 2 000 neuen Stellen für Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte dokumentiert wird. Im nunmehr vorliegenden zweiten Länderbericht vom Februar 2022 haben die Länder die Schaffung von 2 736,25 Stellen und die Besetzung von

2 715,85 Stellen für Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte im Zeitraum vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2021 dokumentiert. Damit liegen die im Pakt vereinbarten Voraussetzungen für die zweite Tranche in Höhe von 110 Millionen Euro vor.

2. Durch die Änderung des § 1 Absatz 2 FAG werden den Ländern im Jahre 2022 die im Rahmen des „Pakts für den Öffentlichen Gesundheitsdienst“ als zweite Tranche vom Bund zugesagten 350 Millionen Euro bereitgestellt. Entsprechend den im Pakt getroffenen politischen Vereinbarungen wird der Bund eine Entscheidung über die Bereitstellung der weiteren Mittel des Pakts für das Haushaltsjahr 2023 treffen, nachdem die Länder die im Pakt hierzu genannten Voraussetzungen geschaffen und dokumentiert haben.
3. Der Bund entlastet die Länder hinsichtlich der Kosten für Asylbewerber und Flüchtlinge, wie von den Regierungschefinnen und Regierungschefs des Bundes und der Länder am 6. Juni 2019 beschlossen, entsprechend dem in der Begründung zum Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz festgelegten Verfahren. Der Bund kompensiert danach einen Teil der Kosten für den Zeitraum von der Registrierung bis zur Erteilung eines erstmaligen Bescheids durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) in Höhe von monatlich 670 Euro pro Asylbewerber. Darüber hinaus werden Kosten der Länder für diejenigen Antragstellerinnen und Antragsteller, die nicht als politisch Verfolgte oder Kriegsflüchtlinge anerkannt wurden, für pauschal einen weiteren Monat ebenfalls in Höhe von 670 Euro kompensiert.

Die Entlastung der Länder erfolgt auf der Grundlage der Spitzabrechnung für den Zeitraum 1. September 2020 bis 31. Dezember 2021 durch Änderung der vertikalen Umsatzsteuerverteilung für das Jahr 2022. Der hierfür angesetzte Betrag in Höhe von 542 274 907 Euro wurde wie folgt berechnet:

Spitzabrechnung 1. September 2020 bis 31. Dezember 2021

Im Abrechnungszeitraum vom 1. September 2020 bis 31. Dezember 2021 sind 234 114 Asylbewerber bei der Spitzabrechnung berücksichtigt. Einbezogen sind insoweit alle Fälle,

- die sich vor Beginn des Abrechnungszeitraums bereits in einem förmlichen, aber am 31. August 2020 noch nicht abgeschlossenen Asylverfahren befunden haben, beginnend mit dem 1. September 2020, da die vorhergehenden abrechnungsfähigen Zeiträume bereits durch entsprechende Spitzabrechnungen abgedeckt worden sind oder
- die erst im Laufe des Abrechnungszeitraumes in das förmliche Verfahren gekommen sind, dann beginnend mit dem Zeitpunkt ihrer Registrierung, frühestens jedoch mit dem 1. Januar 2016. Hintergrund ist die Zusage des Bundes an die Länder, ab dem Zeitpunkt der Registrierung, frühestens jedoch ab dem 1. Januar 2016, die Verfahrensmonate für Asylbewerber zu kompensieren.

Für unbegleitete Minderjährige beginnt der Berechnungszeitraum mit dem Tag der Vollendung des 18. Lebensjahrs. Der Berechnungszeitraum endet für bereits entschiedene Verfahren mit dem Datum der Asylentscheidung beim BAMF.

Für am Stichtag 31. Dezember 2021 weiter anhängige Verfahren endet der Berechnungszeitraum für die Spitzabrechnung mit diesem Tag.

Die Abrechnung erfolgt tagesgenau. Für den aktuellen Abrechnungszeitraum beträgt der jeweils anzurechnende Betrag pro Tag 22,01 Euro (670 Euro x 16 Monate / 487 Tage).

Der Betrag für die Verfahrensmonate September 2020 bis Dezember 2021 beläuft sich auf 1 097 934 977 Euro.

Im Abrechnungszeitraum erfolgten 66 179 negative Entscheidungen des BAMF. Enthalten sind Ablehnungen, sonstige Verfahrenserledigungen einschließlich Dublin-Fälle sowie Ablehnungen eines weiteren Asylverfahrens. Jede dieser negativen Entscheidungen wird pauschal mit 670 Euro kompensiert. Es ergibt sich ein Betrag in Höhe von 44 339 930 Euro.

Aufsummiert ergibt sich für den Abrechnungszeitraum 1. September 2020 bis 31. Dezember 2021 ein Betrag von 1 142 274 907 Euro. Abzüglich der bereits geleisteten Abschlagszahlungen des Bundes an die Länder für die Beteiligung an den Verfahrensmonaten sowie für die pauschale Kompensation der Kosten von abgelehnten Asylbewerbern in Höhe von 100 Millionen Euro für die Monate September 2020 bis Dezember 2020 sowie in Höhe von 500 Millionen Euro für das Jahr 2021 ergibt sich ein Betrag in Höhe von 542 274 907

Euro, um den der Umsatzsteueranteil des Bundes im Jahr 2022 zu vermindern und der Umsatzsteueranteil der Länder zu erhöhen ist.

4. Mit der Änderung der vertikalen Umsatzsteuerverteilung um 800 Millionen Euro zugunsten der Länder und zulasten des Bundes werden die Länder für das Jahr 2022 einmalig in Höhe eines Betrages von 800 Millionen Euro von Steuermindereinnahmen im Zusammenhang mit dem im Steuerentlastungsgesetz 2022 geregelten Kinderbonus entlastet. Weil die Gemeinden über ihren Anteil an der Einkommensteuer an den Steuerausfällen des Kinderbonus 2022 unmittelbar beteiligt sind, kann die Bundesregierung zu Recht erwarten, dass die Länder einen Teil der vom Bund geleisteten Kompensation an ihre Kommunen weitergeben.

Durch die mit Artikel 1 umzusetzenden Maßnahmen reduziert sich der in § 1 Absatz 2 FAG enthaltene Korrekturbetrag des Bundes im Rahmen der vertikalen Umsatzsteuerverteilung für das Jahr 2022 von derzeit minus 11 706 407 683 Euro auf dann minus 13 508 682 590 Euro; der dort für das Jahr 2022 derzeit enthaltene Korrekturbetrag der Länder erhöht sich durch die Änderung entsprechend von 9 306 407 683 Euro auf dann 11 108 682 590 Euro.

Zu Nummer 2

§ 12a – neu –

Bei der Berechnung der Anteile der Länder an der Umsatzsteuer und beim Finanzausgleich unter den Ländern sind u. a. die vom Statistischen Bundesamt festgestellten Einwohner der Länder am 30. Juni des jeweiligen Ausgleichsjahres und des dem Ausgleichsjahr vorausgegangenen Jahres maßgeblich. Es ist möglich, dass Unterschiede zwischen den fortgeschriebenen Einwohnerzahlen der Länder auf der Grundlage des Zensus 2022 einerseits und den fortgeschriebenen Einwohnerzahlen der Länder auf Grundlage des Zensus 2011 andererseits zu größeren Veränderungen bei den Anteilen der einzelnen Länder am Umsatzsteueraufkommen und im Finanzkraftausgleich führen. Da zum voraussichtlichen Veröffentlichungszeitpunkt der Ergebnisse des Zensus 2022 die Haushaltsjahre 2022 und 2023 abgeschlossen oder im Wesentlichen bereits abgelaufen sein werden und daher die geänderten Bevölkerungszahlen durch den Zensus 2022 weder im Zeitpunkt der Aufstellung der Länderhaushalte noch während der Durchführung des vorläufigen Vollzugs des Finanzausgleichs für diese Jahre erkennbar und vorhersehbar waren, kommt es durch die zeitverzögerten endgültigen Abrechnungen zu nachträglichen Verschiebungen bei Umsatzsteuerverteilung und Finanzkraftausgleich und damit zu finanziellen Belastungen bei einzelnen Ländern in späteren Haushaltsjahren.

Die hier vorgeschlagene Ergänzung des Finanzausgleichsgesetzes setzt einen gestuften Übergang der Zensusergebnisse um. Im Ausgleichsjahr 2022 werden danach in den Abrechnungen ein Drittel und im Ausgleichsjahr 2023 zwei Drittel der zensusbedingten Unterschiede in den Einwohnerzahlen einbezogen. Ab dem Ausgleichsjahr 2024 gelten dann die fortgeschriebenen Einwohnerzahlen auf der Grundlage des Zensus 2022. Die vorgeschlagene Ergänzung ist beschränkt auf die Rechtsverordnungen nach § 12 FAG. Sie lässt die Möglichkeit unberührt, bereits vor der endgültigen Feststellung der auf dem Zensus 2022 basierenden Einwohnerzahlen, die abschließend voraussichtlich erst im späten Verlauf des Jahres 2023 erfolgt, auf der Grundlage vorläufiger aktualisierter Einwohnerzahlen (über vorläufige Abrechnungen nach § 14 Absatz 3 FAG) eine zeitnahe Annäherung an die endgültigen Finanzausgleichsergebnisse zu erreichen.

Der stufige Übergang stellt eine verfassungsrechtlich zulässige Regelung dar. Einerseits bewirkt die Umstellung auf den Zensus 2022 fortschreibende Einwohnerzahlen eine an den tatsächlichen Verhältnissen (Einwohnerzahlen) bemessene Finanzausstattung für alle Länder. Andererseits trägt der stufenweise Übergang dem Anspruch der Länder auf Planungssicherheit in ihrer Haushaltswirtschaft dadurch Rechnung, dass er nicht erkennbare und unvorhersehbare finanzielle Brüche vermeidet. Inhaltlich lehnt sich die Regelung an diejenigen an, die der Gesetzgeber bereits bei der stufenweisen Einbeziehung der Ergebnisse des Zensus 2011 sowie der Volkszählung vom 25. Mai 1987 gewählt hatte (Gesetz zur innerstaatlichen Umsetzung des Fiskalvertrags vom 15. Juli 2013, BGBl. I S. 2398, und Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern vom 26. April 1990, BGBl. I S. 822).

Zu Artikel 2 (Weitere Änderung des Finanzausgleichsgesetzes)**Zu Nummer 1**§ 1 Absatz 2

Die hier vorgenommene Anpassung der vertikalen Umsatzsteuerverteilung zulasten des Bundes und zugunsten der Länder in Höhe von 186 Millionen Euro jährlich ab dem Jahr 2023 (Festbetrag) korrespondiert mit der Absenkung der Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen um ebenfalls 186 Millionen Euro jährlich (Nummer 2), damit sichergestellt ist, dass sich die Absenkung der Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen ab dem Jahr 2023 vereinbarungsgemäß nicht auf die Finanzverteilung des Bundes und der Ländergesamtheit auswirkt.

Zu Nummer 2§ 11 Absatz 3 Satz 1

Die turnusgemäße Überprüfung der Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen nach § 11 Absatz 3 FAG nach dem zwischen Bund und Ländern vereinbarten Verfahren hat im Juni 2022 ergeben, dass diese von 268 Millionen Euro auf 82 Millionen Euro abgesenkt werden müssen, da nur noch in dieser Höhe eine Sonderlast der ostdeutschen Flächenländer durch die strukturelle Arbeitslosigkeit und daraus entstehende überproportionalen Lasten bei der Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe für Erwerbsfähige im Vergleich zu den westdeutschen Ländern nachweisbar ist. Ursächlich hierfür ist der in den ostdeutschen Ländern prozentual stärkere Rückgang der Bedarfsgemeinschaften nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch und der Kosten für Unterkunft und Heizung nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch (netto) je Einwohner im Vergleich zu den westdeutschen Ländern. Die entsprechende Anpassung der Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen erfolgt in § 11 Absatz 3 FAG, wobei die bisherigen prozentualen Anteile der ostdeutschen Flächenländer unverändert beibehalten werden.

Zu Artikel 3 (Änderung des Stabilitätsratsgesetzes)**Zu Nummer 1****Zu Buchstabe a**§ 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3

Die Änderung in § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 nimmt eine rechtsbereinigende Namensanpassung vor.

Zu Buchstabe b§ 1 Absatz 4 Satz 5

Der gestrichene Satz in Absatz 4 wird unter § 9 Absatz 1 verortet. Damit wird die Vorgabe in Artikel 109a Absatz 3 GG umgesetzt. Diese Verortung dient der Schaffung von mehr Transparenz.

Zu Nummer 2§ 2 Absatz 1 und Absatz 2

Mit der Neufassung werden die Aufgaben des Stabilitätsrates in strukturierter Form aufgeführt. Die Angabe „regelmäßig“ wird durch „fortlaufend“ ersetzt, um den Begriff in Artikel 109a Absatz 1 Nummer 1 GG zu übernehmen.

Absatz 2 wird neu hinzugefügt. Damit erfolgt eine Klarstellung, dass der Stabilitätsrat zu den Ergebnissen seiner Überwachungsaufgaben jeweils einen Beschluss fasst.

Zu Nummer 3**Zu Buchstabe a**§ 3 – Überschrift

Der Ersatz des Wortes „regelmäßige“ durch „fortlaufende“ in der Überschrift ist eine redaktionelle Anpassung analog der Anpassung in § 2 Absatz 1.

Zu Buchstabe b§ 3 Absatz 1

Die Streichung in Absatz 1 von „regelmäßig“ ist eine redaktionelle Änderung.

Durch die Ergänzung in Absatz 1 werden allgemeine Festlegungen zum Analysesystem getroffen.

Zu Buchstabe c§ 3 Absatz 2

Die Neufassung des Absatzes 2 ist eine redaktionelle Anpassung zur Verbesserung der Lesbarkeit.

Zu Buchstabe d§ 3 Absatz 3 – aufgehoben –

Die Inhalte des aufgehobenen § 3 Absatz 3 werden in § 9 Absatz 1 integriert.

Zu Nummer 4**Zu Buchstabe a**§ 4 – Überschrift

Die Neufassung der Überschrift ist eine redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe b§ 4 Absatz 1 Satz 1

Die Streichung in § 4 Absatz 1 Satz 1 „allgemein geltende“ ist eine redaktionelle Änderung, die zur Klarstellung dient.

Zu Buchstabe c§ 4 Absatz 2

Die Änderung in § 4 Absatz 2 Nummer 2 stellt eine Folgeänderung dar.

Die Ergänzung der Nummer 3 in Absatz 2 stellt eine Ausnahmeregelung dar, um wiederholte Prüfungen bei unveränderter Sachlage zu vermeiden.

Zu Buchstabe d§ 4 Absatz 4

Der Inhalt des alten Absatzes 5 wird redaktionell angepasst und in Absatz 4 integriert.

Zu Buchstabe e§ 4 Absatz 5 – aufgehoben –

Absatz 5 wird zu Absatz 4, da Folgeänderung. Absatz 5 wird aufgehoben.

Zu Nummer 5**Zu Buchstabe a**§ 5 Absatz 1 bis 4

In Absatz 1 werden die Begriffe „dem Bund oder dem Land“ durch „der betroffenen Gebietskörperschaft“ ersetzt. Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung.

Die Neufassung der Absätze 2 und 3 dient dazu, das Sanierungsverfahren flexibler zu gestalten und die Verfahrensvorschriften zu verschlanken. Die in der alten Fassung enthaltenen Regelungen sind seit Inkrafttreten der Schuldenbremse der Länder im Jahr 2020 obsolet geworden. Aufgrund der Verpflichtung zu einem grundsätzlichen Haushaltsausgleich ohne Einnahmen aus Krediten sind Abbauschritte der jährlichen Nettokreditaufnahme keine Vorgabe mehr für ein Sanierungsprogramm.

Ziel der Anpassung ist es, dass das Analysesystem des Stabilitätsrates in absehbarer Zeit nicht mehr auf eine drohende Haushaltsnotlage hinweist. Dafür werden im Sanierungsprogramm fallbezogen jährliche Zielwerte für einzelne oder mehrere Kennziffern oder die Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung und darauf zugeschnittene Sanierungsmaßnahmen festgelegt.

Die vorgesehene Mindestdauer von fünf Jahren für ein Sanierungsverfahren wird durch eine Mindestlaufzeit von zwei Jahren ersetzt, um das Verfahren im Fall eines vorzeitigen Erreichens des Sanierungsziels verkürzen zu können. Zusätzlich wird die Option eingeräumt, das Verfahren zu verlängern.

Zu Buchstabe b

§ 5 Absatz 5 und 6

Die neu angefügten Absätze modifizieren die Regelungen der alten Absätze 2 und 3, indem die Berichtspflicht an den Stabilitätsrat von halbjährlich auf jährlich festgelegt wird. Die Aufnahme des Passus „Vorgaben aus dem Sanierungsprogramm“ stellt eine Folgeanpassung der Löschung der Vorgabe „Abbauschritte der jährlichen Nettokreditaufnahme“ dar.

Zu Nummer 6

§§ 6 bis 9

Die Neunummerierung eliminiert den eingefügten Paragraphen § 5a Stabilitätsratsgesetz.

Zu Nummer 7

Zu Buchstabe a

§ 6 – Überschrift

Die Neufassung der Überschrift ist eine redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe b

§ 6 Absatz 1

Die Änderung in Absatz 1 ist redaktioneller Natur.

Zu Buchstabe c

§ 6 Absatz 2

Absatz 2 konkretisiert das Verfahren, mit dem die Überwachung der Einhaltung der grundgesetzlichen Verschuldungsregel erfolgt.

Der gestrichene letzte Satz in Absatz 2 wird unter § 9 Absatz 1 verortet.

Zu Nummer 8

Zu Buchstabe a

§ 7 – Überschrift

Die Ergänzung von „Überwachung der“ in der Überschrift ist eine redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe b

§ 7 Absatz 1 Satz 2 – aufgehoben –

Dieser Satz wird aufgehoben und unter § 9 Absatz 1 verortet.

Zu Buchstabe c

§ 7 Absatz 2

Die Ergänzung in Absatz 2 „und keine zulässige Abweichung gemäß § 51 Absatz 2 Satz 2 des Haushaltsgrundsatzgesetzes vorliegt“ ist sachlich geboten.

Zu Buchstabe d§ 7 Absatz 3

Bei der Neufassung von Absatz 3 handelt es sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 9§ 8 Absatz 3 und 4*Absatz 3*

Die Ergänzung in Absatz 3 „und keine zulässige Abweichung gemäß § 51 Absatz 2 Satz 2 des Haushaltsgrundsatzgesetzes vorliegt“ ist sachlich geboten.

Die Umstellung innerhalb dieses Absatzes bezüglich der Sitzungsteilnahme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden ist redaktioneller Natur. Im letzten Satz wird der aufgehobene Satz aus § 7 Absatz 3 Satz 2 verortet.

Absatz 4

Die Änderungen in Absatz 4 sind redaktioneller Natur.

Zu Nummer 10§ 9*Überschrift*

Die Neufassung der Überschrift ist eine redaktionelle Änderung.

Absatz 1

Absatz 1 wird neu eingefügt. Hier wird der aufgehobene Satz aus § 1 Absatz 4, letzter Satz, verortet.

Absatz 2

Absatz 2 wird neu eingefügt: Er beinhaltet redaktionelle Änderungen des § 8 (alt) und die Vorschrift zum Versand der Stellungnahmen des Beirats an die Parlamente.

Zu Artikel 4 (Änderung des Gemeindefinanzreformgesetzes)**Zu Nummer 1**§ 5a Absatz 1 Satz 1

In § 5a Absatz 1 Satz 1 wird der Verweis auf den nunmehr in § 1 Absatz 1 und Absatz 2 FAG geregelten Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer an die zum 1. Januar 2020 in Kraft getretene Änderung des Finanzausgleichsgesetzes angepasst.

Zu Nummer 2§ 6 Absatz 8

Mit der Neufassung des § 6 Absatz 8 wird klargestellt, dass die bereits bislang dort normierte Verordnungsermächtigung auch die Festlegung der für die Festsetzung und Abführung der Gewerbesteuerumlage zuständigen Landesbehörden umfasst. Während in § 6 Absatz 1, 6 und 7 im Zusammenhang mit der Zahlungsabwicklung für die Gewerbesteuerumlage das zuständige Finanzamt genannt wird, können die Länder durch landesrechtliche Verordnungen für die Festsetzung und Abführung der Gewerbesteuerumlage auch andere oder weitere Landesbehörden bestimmen.

Zu Artikel 5 (Änderung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes)**Zu Nummer 1**§ 15 Absatz 1 Satz 3

Mit dem Aufbauhilfegesetz 2021 wurde geregelt, dass der Bund auf die Rückzahlung von abgerufenen Mitteln für Maßnahmen nach den beiden Förderprogrammen des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes verzichtet,

wenn diese Maßnahmen aufgrund von Schäden, die unmittelbar durch das Hochwasser vom Juli 2021 verursacht worden sind, nicht innerhalb der Förderzeiträume abgeschlossen werden können. Mit der Änderung wird für das Schulsanierungsprogramm (Kapitel 2 des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes) ein Verweis geändert. Die Regelung verweist nun auf den noch länger andauernden und systematisch korrekten Förderzeitraum des Schulsanierungsprogramms nach § 13.

Zu Nummer 2**§ 15 Absatz 2 Satz 1**

Die Bezugsbestimmung für die zeitliche Begrenzung von Auszahlungen für Maßnahmen Öffentlich-Privater Partnerschaften in § 15 Absatz 2 Satz 1 wird geändert, so dass nunmehr auf die systematisch korrekte Bestimmung des Schulsanierungsprogramms verwiesen wird.

Zu Artikel 6 (Inkrafttreten)**Zu Absatz 1**

Artikel 6 Absatz 1 bestimmt, dass das vorliegende Änderungsgesetz grundsätzlich am Tag nach der Verkündung in Kraft tritt.

Zu Absatz 2

Die weitere Änderung des Finanzausgleichsgesetzes in Artikel 2 tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 1024. Sitzung am 16. September 2022 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 (Änderung des Finanzausgleichsgesetzes) und Artikel 2 (weitere Änderung des Finanzausgleichsgesetzes)

- a) Der Bundesrat begrüßt, dass mit dem vorliegenden Gesetzentwurf die Zusagen des Bundes im Rahmen der Umsetzung des Pakts für den Rechtsstaat sowie des Pakts für den Öffentlichen Gesundheitsdienst für das Jahr 2022 umgesetzt werden sollen.
- b) Der Bundesrat begrüßt ferner, dass mit dem vorliegenden Gesetzentwurf –entsprechend der Vereinbarung der Regierungschefinnen und Regierungschefs des Bundes und der Länder vom Juni 2019 – die Verteilung der Umsatzsteuer an die Ergebnisse der Spitzabrechnung für die Beteiligung des Bundes an den flüchtlingsbezogenen Kosten der Länder im Jahr 2021 angepasst werden soll, und betont in diesem Zusammenhang nochmals die Bedeutung einer „atmenden“ Regelung, die sich an der Zahl der nach Deutschland geflüchteten Menschen orientiert. Der Bundesrat hebt weiterhin hervor, dass den Haushalten von Ländern und Kommunen auch im Jahr 2022 zusätzliche Belastungen in erheblichem Umfang (unter anderem für Integration) erwachsen. Im Rahmen der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs des Bundes und der Länder im April 2022 hat der Bund zugesagt, einvernehmlich mit den Ländern in diesem Jahr eine Regelung zur Verstetigung der Beteiligung des Bundes an den flüchtlingsbezogenen Kosten sowie den Aufwendungen für Integration der Länder und Kommunen zu finden, die rückwirkend ab dem 1. Januar 2022 gelten soll. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, aus Gründen der Planungssicherheit für die Haushaltsgestaltung von Ländern und Kommunen baldmöglichst in Beratungen mit den Ländern über eine entsprechende Anschlussregelung zu treten, damit diese noch in diesem Jahr in Kraft treten kann.
- c) Mit Blick auf die flüchtlingsbedingten Kostenbelastungen sowie angesichts einer Reihe kostenträchtiger neuer Bundesgesetze in den Aufgabenbereichen von Ländern und Kommunen in den vergangenen Jahren verweist der Bundesrat darauf, dass die in diesem Zusammenhang wiederholt vorgenommene Kompensation durch Festbeträge anstelle von Umsatzsteueranteilen kritisch gesehen wird. Befristete und nicht dynamisch ausgestaltete Umsatzsteuerfestbeträge können das Ziel einer dauerhaften Kompensation von Belastungen der Haushalte von Ländern und Kommunen in der Übernahme dauerhafter neuer Aufgaben regelmäßig nicht erfüllen, machen aber zeitlich wiederkehrende Änderungen des Finanzausgleichsgesetzes erforderlich.

2. Zu Artikel 3 Nummer 3 Buchstabe c (§ 3 Absatz 2 StabiRatG)
Nummer 7 Buchstabe c, d – neu – (§ 6 Absatz 2,
Absatz 3 – neu – StabiRatG)

Artikel 3 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 3 Buchstabe c § 3 Absatz 2 sind die Wörter „und die Ergebnisse zur Einhaltung der bundes- und jeweiligen landesrechtlichen Verschuldungsregel“ zu streichen.

- b) Nummer 7 ist wie folgt zu ändern:
- aa) Buchstabe c ist wie folgt zu fassen:
- „c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Bund und Länder stellen jährlich die Ergebnisse der bundes- beziehungsweise landesrechtlichen Verschuldungsregeln in ihren Berichten nach § 3 Absatz 2 dar.““
- bb) Nach Buchstabe c ist folgender Buchstabe anzufügen:
- „d) Folgender Absatz wird angefügt:
- „(3) Der Stabilitätsrat überprüft jährlich die von jeder Gebietskörperschaft ermittelten Ergebnisse eines zwischen Bund und Ländern abgestimmten Analysesystems, das sich an den Vorgaben und Verfahren aus Rechtsakten aufgrund des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union zur Einhaltung der Haushaltsdisziplin orientiert. Grundlage ist ein einheitliches Konjunkturbereinigungsverfahren.““

Begründung:

§ 6 – neu – StabiRatG „Überwachung der Einhaltung der grundgesetzlichen Verschuldungsregel“ sollte so gefasst werden, dass er die Zweiteilung des Überwachungsverfahrens gemäß dem Kompendium des Stabilitätsrates widerspiegelt. Diese sieht neben der Komponente des harmonisierten Analysesystems auch die Komponente der Ergebnisse der bundes- bzw. jeweiligen landesrechtlichen Schuldenbremse vor.

Dies entspricht den im Überwachungsverfahren sorgsam austarierten verfassungsrechtlichen Vorgaben aus Artikel 109a Absatz 2 GG (einheitliche Überwachung) und Artikel 109 Absatz 1 und Absatz 3 Satz 5 GG (Haushaltsautonomie der Länder). Nach Artikel 109a Absatz 2 GG in Verbindung mit § 2 Satz 2 und § 5a StabiRatG (in der geltenden Fassung) überwacht der Stabilitätsrat seit dem Jahre 2020 die Einhaltung der Schuldenbremse des Grundgesetzes durch Bund und Länder. Bei der Konkretisierung der neuen Aufgabe galt es, das Spannungsfeld zwischen einerseits Haushaltsautonomie aus Artikel 109 Absatz 1 GG sowie Artikel 109 Absatz 3 Satz 4 GG und andererseits einheitlicher Überwachung, die sich an EU-Vorgaben orientiert (Fiskalvertrag, Stabilitäts- und Wachstumspakt), soweit möglich aufzulösen.

Nach Artikel 109 Absatz 3 Satz 4 GG regeln die Länder die nähere Ausgestaltung der Schuldenbremse für die Haushalte der Länder im Rahmen ihrer verfassungsrechtlichen Kompetenzen mit der Maßgabe, dass Satz 1 nur dann entsprochen ist, wenn keine Einnahmen aus Krediten zugelassen werden. Artikel 109a Absatz 2 GG postuliert, dass die Überwachung der Einhaltung der Vorgaben des Artikel 109 Absatz 3 GG durch Bund und Länder sich an den Vorgaben und Verfahren aus Rechtsakten auf Grund des Vertrages über die Arbeitsweise der EU zur Einhaltung der Haushaltsdisziplin orientiert.

Der Bundesrat hatte schon in seiner Stellungnahme an die Bundesregierung anlässlich der letzten Änderung des StabiRatG (BR-Drucksache 814/16 (Beschluss)) darauf hingewiesen, dass die Umsetzung der vereinbarten Überwachung der Einhaltung der grundgesetzlichen Schuldenregel durch den Stabilitätsrat noch der weiteren inhaltlichen Konkretisierung bedurfte, weil sich der statistische und institutionelle Rahmen, der die Einhaltung der Verpflichtungen Deutschlands aus dem Europäischen Fiskalvertrag und dem Stabilitäts- und Wachstumspakt sicherstellen soll, in wesentlichen Elementen von dem verfassungsrechtlichen Neuverschuldungsverbot des Artikel 109 Absatz 3 GG unterscheidet. Er hatte daher die Bundesregierung um die Klarstellung gebeten, dass das zu entwickelnde Verfahren zur Überwachung der Einhaltung der Schuldenbremse der verfassungsrechtlich garantierten Haushaltsautonomie der Länder Rechnung trägt und länderspezifische Besonderheiten (zum Beispiel die Ausgestaltung der Konjunkturkomponente des Artikel 109 GG, landesrechtliche Regelungen zur Aufschiebung bewilligter Anschlussfinanzierungen durch vorhandene liquide Mittel, die Berücksichtigung von Entnahmen aus / Zuführungen an Rücklagen und finanziellen Transaktionen und weitere mit den Vorgaben des Grundgesetzes vereinbare landesrechtliche Regelungen) in angemessener Weise berücksichtigt.

Zur Konkretisierung der Aufgabe haben Bund und Länder im Arbeitskreis Stabilitätsrat ein Verfahrenskonzept zur Überwachung der Einhaltung der Schuldenbremse entwickelt, welches in einem Kompendium festgehalten und am 6. Dezember 2018 vom Stabilitätsrat beschlossen worden ist. Die im Stabilitätsrat

gefundene Lösung sieht zur Auflösung des Spannungsfeldes zwei Komponenten vor. Zum einen die Ergebnisse der Überwachung der bundes- beziehungsweise landeseigenen Schuldenbremse (Komponente 1) und zum anderen die Ergebnisse eines hiervon unabhängigen einheitlichen Verfahrens, dem „harmonisierten Analysesystem“ (Komponente 2), welches sich an europäischen Maßstäben orientiert. Die länderspezifischen Besonderheiten werden daher nunmehr im Überwachungsverfahren mittels der Komponente 1 berücksichtigt.

Die Regelung in § 6 – neu – StabiRatG sollte daher gemäß der gefundenen Konkretisierung um einen entsprechenden Absatz ergänzt werden. Anderenfalls wären nach der gesetzlichen Regelung die Ergebnisse der bundes-beziehungsweise jeweiligen landesrechtlichen Schuldenbremse nicht Teil der Überwachung der Schuldenbremse, was mit dem Verfassungsgrundsatz der Haushaltsautonomie der Länder unvereinbar wäre.

Hiermit zusammenhängend sollte die in § 3 Absatz 2 StabiRatG beabsichtigte Einführung der Formulierung „die Ergebnisse zur Einhaltung der bundes- und jeweiligen landesrechtlichen Verschuldungsregeln“ – sie soll die bisherige Formulierung „Einhaltung der verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenzen“ ersetzen – an dieser Stelle gestrichen werden. In der Sache ist sie nämlich, wie im Kompendium zur Schuldenbremse niedergelegt, nunmehr Teil der Überwachung der Schuldenbremse und wird damit im Rahmen des Verfahrens nach § 6 – neu – StabiRatG behandelt und sollte dort geregelt werden.

